**Büro des Landrats**

**Pressestelle**

Dienstgebäude

Alois-Schießl-Platz 2

85435 Erding

Erding, 10.12.2024

Ansprechpartner/in

Pressestelle

Zi.Nr.: 208

Tel. 08122 58-1346

Fax 08122 58-1109

@lra-ed.de

Seite 1 von 2

**PRESSEMITTEILUNG**

**Jahrespressekonferenz – Legalisierung von Cannabis**

Was genau ist ein Spielplatz?, Was bedeutet „Sichtweite“? Was ist eine Sportstätte?, Wann ist ein Steckling kein Steckling mehr, sondern eine Pflanze? Diese und andere Fragen beschäftigen seit der erfolgten Legalisierung von Cannabis in diesem Jahr das Landratsamt Erding.

Das hierfür zu Grunde liegende Gesetz ist ein für die Verwaltung schwer zu vollziehendes Gesetz, bei welchem der Bundesgesetzgeber - bewusst oder unbewusst - viel Spielraum zur Interpretation gelassen hat - mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen, welche hoffentlich in naher Zukunft durch die Rechtsprechung nach und nach geklärt werden.

Cannabis fällt nun nicht mehr unter das Betäubungsmittelgesetz. Der Besitz und Konsum von Cannabis ist somit seit 01.04.2024 legal – allerdings in engen Grenzen, die das Konsumcannabisgesetz – KCanG festlegt.

Das KCanG trifft hierzu folgende Regelungen:

* Das KCanG ermöglicht Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, u. a. den privaten Eigenanbau von bis zu drei Cannabispflanzen und den Besitz von bis zu 25 Gramm getrocknetem Cannabis zum Eigenkonsum; am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt dürfen bis zu 50 Gramm getrocknetes Cannabis im Besitz sein.
* Cannabis und Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge) sind am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen.
* Der öffentliche Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen ist verboten. Zudem ist der öffentliche Konsum von Cannabis an bestimmten Orten (Schulen, Kinderspielplätze, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sportstätten und Anbauvereinigungen) bzw. in deren Sichtweite nicht zulässig. Dies gilt auch für Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr.

Verstöße dagegen sind straf- und bußgeldbewährt. Der bayerische Bußgeldkatalog „Konsumcannabis“ vom 25. März 2024 sieht für Verstöße in der Regel Geldbußen in einem Rahmen von 500 bis 1.000 Euro vor.

Zudem wurde vom bayerischen Gesetzgeber im Nachgang ein Konsumverbot von Cannabis in Außenbereichen von Gaststätten, in Biergärten und auf Volksfesten in das bereits bestehende Gesundheitsschutzgesetz (GSG) aufgenommen.

Dem Fachbereich 53-Verbraucherschutz wurden von der Polizei bis Mitte November **elf** Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG und **eine** Ordnungswidrigkeit nach dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG) angezeigt.

Beim Verstoß gegen das GSG handelte es sich um den Konsum von Cannabis auf dem Erdinger Volksfest.

Bei den Verstößen gegen das KCanG handelte es sich um

* den Konsum von Cannabis im Konsumverbotszonen (im Sichtbereich einer Schule (1 Fall), eines Kinderspielplatzes (3 Fälle), einer Sportstätte (1 Fall))
* Cannabis-Pflanzen oder -Stecklinge, die nicht vor dem Zugriff Dritter (hierzu zählen lt. Weisung auch Haushalts- bzw. Familienmitglieder !) gesichert waren (5 Fälle).
* Besitz von mehr als der erlaubten Menge Cannabis

Die Verfahren sind bereits abschließend bearbeitet und entsprechende Bußgelder verhängt. Nur in einem Fall stellte sich der Verdacht als unbegründet heraus. Ein Fall wurde aufgrund eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Nicht in die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden fallen die Anbauvereine. Diese Zuständigkeit wurden zentral dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zugewiesen. Konkret handelt es sich bei der Zuständigkeit des LGL um das Erlaubnisverfahren und die im KCanG vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung des gemeinschaftlichen Anbaus von Konsumcannabis in Anbauvereinigungen.

Im Landkreis Erding wurde noch kein Anbauverein zugelassen und es ist dem Landratsamt Erding auch kein entsprechender Antrag auf Zulassung eines Anbauvereines bekannt.

Und genau hier setzt eine grundsätzliche Kritik an: Gerade durch die vom Bundesgesetzgeber gewählte Zeitschiene, zunächst zum 1. April den Konsum und Besitz grundsätzlich zu legalisieren – ohne jedoch einen legalen Erwerb oder gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis vorzusehen, bzw. dies erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt zu regeln, statt genau umgekehrt, hat man das vorgegeben Ziel, den Schwarzmarkt auszutrocknen, sicherlich nicht erreicht. Vielmehr dürfte dieser dadurch nochmals forciert worden sein, zumal ja ein Mitführen von Cannabis bis zu einer erheblichen Menge auch bereits zum 01. April erlaubt worden war, ohne dass hierfür eine schlüssige Notwendigkeit bestand. Und selbst Cannabis aus legalem eigenen Privatanbau (mittels 3 Pflanzen zu Hause) konnte erst frühestens ab Herbst zum Konsum tatsächlich zur Verfügung stehen.

Im Bemühen, unsere Jugendlichen über die negativen Folgen des Cannabis-Konsums aufzuklären bzw. diese davor zu schützen, hat das Team der Suchtprävention des Gesundheitsamtes Erding dieses Jahr mit dem Workshop „Cannabis quo vadis“ (von Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention) insgesamt 18 Schulklassen, mit insgesamt 428 Schülern und Schülerinnen im Landkreis erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Pressestelle des Landkreises Erding